

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.03.2024

Name der Organisation: ARRK Engineering GmbH

Anschrift: Frankfurter Ring 160, 80807 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die ARRK Engineering GmbH hat zum 01.01.2024 einen Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG ernannt:

Name des Menschenrechtbeauftragten: Patrick Schianchi

Funktion: Compliance-Officer

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Berichterstattung über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person erfolgt regelmäßig (mehrmals jährlich) über die Risikomanagement- und Compliance-Koordinationsgruppe ("RICKO Team"), an der auch ein Vertreter der Geschäftsführung teilnimmt. Darüber hinaus werden Ad-Hoc-Themen oder relevante Risiken durch den Menschenrechtsbeauftragten unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://engineering.arrk.com/_Resources/Persistent/8/a/8/9/8a89f7d65b3ec8f3a8ad5052b149bb24c6c8211e/Grundsatzekl%C3%A4rung%20zur%20Achtung%20der%20Menschenrechte%20und%20Umwelt_270324.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde am 27.03.2024 erstmalig veröffentlicht und ist den Beschäftigten, dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern über die Unternehmenshomepage in deutscher und englischer Sprache zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung wurde nicht vorgenommen, da sich keine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer ergab.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Gesamtverantwortung: Compliance-Officer

Innerhalb des Compliance-Management-Systems werden die Verantwortlichkeiten entsprechend der Compliance-Felder innerhalb der Risikomanagement- und Compliance-Koordinationsgruppe ("RICKO Team") verteilt und von dem jeweiligen Compliance Verantwortlichen koordiniert und kontrolliert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Durch das Compliance-Management-System inklusive der auf Menschen- und Umweltrechten basierenden Schwerpunkte (Code of Conduct, Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt gem. § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)) wurde die Strategie an alle Mitarbeiter ausgerollt. Darüber hinaus gibt es einen engen Austausch des Menschenrechtsbeauftragten / Compliance Officers, mit den aus der Risikoanalyse relevanten Abteilungen (HR, Einkauf, Umweltmanagement) und innerhalb der Risikomanagement- und Compliance-Koordinationsgruppe ("RICKO Team"). Zusätzlich wird durch die regelmäßige Schulung von Führungskräften sichergestellt, dass die Strategie in die operativen Prozesse und Abläufe integriert ist.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es werden verschiedene finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Risikomanagement- und Compliance-Koordinationsgruppe ("RICKO") ist eine sehr große Fachexpertise mit langjähriger Berufserfahrung aus den Abteilungen Legal, Personalwesen, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit vertreten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024-31.03.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Für die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde zur ersten Einschätzung ein eigener quantitativer Score berechnet. Dieser basiert auf bestehenden, anerkannten Länderindizes, analog zur Bewertung im Einkauf. Das Ergebnis ist ein eigener Menschenrechts- und Umweltindex. Eine einheitliche Farbskala ermöglicht eine rasche Risikoabschätzung nach Ländern und Standorten. Die ausführliche qualitative Bewertung der einzelnen Standorte erfolgte anschließend durch Experten im Unternehmen. Dabei wurde zuerst die gesetzliche Lage in den einzelnen Ländern bewertet. Anschließend wurde die jeweilige Menschenrechtssituation in den Ländern anhand verschiedener Quellen eingeschätzt. Für die abschließende Gesamteinschätzung wurden noch die (Präventions-)Maßnahmen des Unternehmens, wie Richtlinien, Kontrollprozesse, Schulungen oder Managementsysteme, berücksichtigt.“

Unmittelbare Zulieferer:

Vorausgehend erfolgte als Basis für die Risikoanalyse eine umfassende Sichtung der Geschäftsbeziehungen. Anschließend wurden die Lieferanten, die jeweils über dem relevanten Einkaufswert lagen, zuerst einer abstrakten Risikobetrachtung anhand einer Länder- und Branchen- bzw. Produktbewertung unterzogen. Hierdurch wurde in Kombination eine kritische Ampelbewertung in den Kategorien grün, gelb, rot durchgeführt. Alle nicht grün bewerteten Lieferanten wurden anschließend einer konkreten Risikobetrachtung unterzogen, die wiederum bei Auffälligkeiten eine Prüfung der Angemessenheitskriterien inklusive einer entsprechenden Gewichtung nach sich zog. Die Gesamtheit der Einzelergebnisse führte zu einer finalen Bewertung, einer möglichen Priorisierung und der Schlussfolgerung bezüglich notwendiger Maßnahmen. Aufgrund der Ergebnisse waren eine weitere Priorisierung sowie die Einleitung von konkreten Maßnahmen, über die vorhandenen Prozesse und Regelungen hinaus, nicht notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum keine relevanten Vorfälle oder wesentliche Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, die zu einer anlassbezogenen Risikoanalyse geführt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Zulieferer wurde anschließend an eine umfassende Risikoanalyse, bestehend aus abstrakter und konkreter Risikobewertung, bei potentiellen Auffälligkeiten eine Prüfung der Angemessenheitskriterien durchgeführt. Hierbei wurde die erwartete Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit, Basis des Einflussvermögens des Unternehmens, Wahrscheinlichkeit des Eintritts, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit, Art des Verursachungsbeitrags inklusive einer entsprechenden Gewichtung durchgeführt. Die Gesamtheit der Einzelergebnisse der Angemessenheitskriterien führt zur finalen Bewertung und Priorisierung und der Schlussfolgerung potentiell notwendiger Maßnahmen. Auf Grund der Ergebnisse war eine weitere Priorisierung, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Zulieferern nicht mehr notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Innerhalb der jährlichen Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurden keine konkreten Risiken identifiziert, eine weitere Priorisierung war daher nicht erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Obwohl keine prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt wurden, sind umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Unternehmen umgesetzt worden. Beispielsweise wurden Schulungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz (z.B. Erste Hilfe, psychische Belastung), im Bereich Diskriminierung/Anti-Harassment sowie generelle Schulungen der Führungskräfte im Arbeitsrecht durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

n/a - da keine prioritären Risiken

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im gesamten Unternehmen ist ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 etabliert. Kontrollmaßnahmen, wie die Erfassung von Kennzahlen, sind Teil des Managementsystems, um Risiken im Bereich Arbeitsschutz zu minimieren.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

n/a - da keine prioritären Risiken

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Grund fehlender konkreter Risiken als Ergebnis der Risikoanalyse war eine weitere Priorisierung nicht notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Um die Verfahrensweise im Bereich Einkauf hinsichtlich einer Risikominimierung positiv zu beeinflussen, wird die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktik mit Hilfe einer Richtlinie und Schulung der Mitarbeiter im betreffenden Bereich, um die relevanten Themen bezüglich Lieferantenauswahl, erweitert. Eine weitere Anpassung der gegebenen Lieferzeiten, Einkaufspreise oder Dauer von Vertragsbeziehungen war nicht notwendig.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch ein vorgegebenes Bewertungsschema ist eine ausführliche Überprüfung der bestehenden und auch neuen Lieferanten hinsichtlich eines potentiellen Risikos möglich. Durch mehrere aufeinanderfolgende Prozessschritte, die im Einzelnen leicht zu überblicken sind, kann eine tiefgreifende Analyse durchgeführt und schließlich eine einfache und klare Entscheidung getroffen werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht es uns, frühzeitig Maßnahmen gegen potenzielle Risiken zu ergreifen und die Zusammenarbeit mit risikobehafteten Lieferanten rechtzeitig auszuschließen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die bereits standardmäßig im Lieferantenprozess einbezogene "Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten" wird eine umfassende Regelung, die von unseren Lieferanten einzuhaltenden Rahmenbedingungen gewährleistet. Diese Verpflichtung umfasst nicht nur die Weitergabe der Grundsätze an die vorgelagerte Lieferkette und die Überprüfung ihrer Umsetzung, sondern auch eine präzise Kontrollmöglichkeit zur Überwachung der Einhaltung. Die Lieferanten werden über die möglichen Konsequenzen bei Nichterfüllung, bis hin zur potenziellen Beendigung des Lieferantenverhältnisses, informiert. Sollten sich bei der Umsetzung der Pflichten und Grundsätze seitens der Lieferanten Fragenstellungen ergeben, können diese in Rücksprache mit den entsprechenden internen Stellen geklärt werden. Eine Schulung der internen prozessrelevanten Personen erfolgt hinsichtlich der Inhalte der "Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten" und entsprechenden Umsetzungsmöglichkeiten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es existiert noch kein vorangegangener Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Um die Achtung von Menschen- und Umweltrechten sicherzustellen und gleichwertige Unternehmensstandards zu gewährleisten, haben wir unabhängig von den Ergebnissen unserer Risikoanalyse insbesondere folgende Maßnahmen im Unternehmen verankert, um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festzustellen: Beschwerdeverfahren, geschulte Führungskräfte, Betriebsrat, regelmäßige Town-Hall-Meetings, HR-Kontrollprozesse, zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem und Umweltmanagementsystem.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Um potentielle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festzustellen, wurde im Berichtszeitraum die Risikoanalyse und Bewertung der betreffenden Zulieferer durchgeführt. Ergänzend zu der turnusmäßigen Überprüfung würde bei entsprechenden Indizien einer Verletzung dieser Pflichten durch Zulieferer eine anlassbezogene Überprüfung durchgeführt. Durch das eingerichtete Beschwerdeverfahren besteht die Möglichkeit, sowohl intern als auch von extern entsprechende Hinweise auf Verletzungen zu äußern. Bezüglich des Umgangs mit diesen Hinweisen wurde die Einkaufsabteilung sensibilisiert. Durch diese Sensibilisierung wird ein kritisches Medienmonitoring bzgl. Vorkommnissen bei den eigenen unmittelbaren Lieferanten erreicht. Bei entsprechenden Hinweisen zu Verstößen wären Lieferantenfragebögen, die Anforderung von Nachweisen zur Einhaltung der Vorgaben sowie Lieferantenaudits zur zweifelsfreien Feststellung eines Verstoßes, bzw. dessen Abstimmung praxisnahe Maßnahmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die ARRK Engineering GmbH hat ein Online-Meldesystem eingerichtet, um ihren Beschäftigten und externen Personen die Möglichkeit zu geben, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen im Unternehmen oder in der Lieferkette abzugeben. Es besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten) ist nicht erforderlich. Zuständig für die Bearbeitung aller Meldungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fallen, ist der Compliance-Beauftragte. Nach Eingang der Meldung wird geprüft, ob eine Beschwerde einen Bezug zu möglichen Compliance-Verstößen oder zu Verletzungen bzw. Risiken menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten aufweist. Sofern ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß oder ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko vorliegt, wird eine weitergehende Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts eingeleitet. Bestätigt sich der Sachverhalt im Laufe des Verfahrens, werden angemessene Maßnahmen zur Abhilfe des festgestellten Fehlverhaltens und zur Prävention entsprechender Risiken eingeleitet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://engineering.arrk.com/_Resources/Persistent/0/b/0/6/0b06ba476616895f66bbebac26d137e8d94d3ea3/Verfahrensordnung%20ARRK%20Online-Meldeverfahren%20Version%201.1_01.01.2024.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Compliance-Officer der ARRK Engineering GmbH ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Identität der hinweisgebenden Person genießt einen besonderen Schutz. Die Anzahl der in die Bearbeitung der Beschwerden eingebundenen Mitarbeiter ist auf das notwendige Maß beschränkt. Alle in die Bearbeitung eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sämtliche Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Die Identität des Hinweisgebers wird intern nur im erforderlichen Rahmen auf Basis des Need-to-Know Prinzips verwendet. Es besteht die Möglichkeit Beschwerden anonym einzureichen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind strikt verboten. Das Verbot umfasst auch die Androhung und den Versuch von Repressalien. Mitarbeiter, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken werden angewiesen, tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. unverzüglich anzuzeigen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die verschiedenen Bereiche unseres internen Risikomanagements unterliegen regelmäßigen Kontrollen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit. Die Ergebnisse werden dokumentiert und aktiv in die Weiterentwicklung von Prozessen und Maßnahmen integriert, um sicherzustellen, dass die geschützten Rechtspositionen der verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise:

Es finden regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende, insbesondere für die betroffenen Fach- und Führungskräfte, statt. Diese Schulungen behandeln sowohl relevante Gesetze und Verordnungen als auch den Umgang mit sensiblen Themen.

Präventionsmaßnahmen:

Die etablierten Kontrollmaßnahmen, wie etwa im Arbeitsschutz oder im Einkauf, werden regelmäßig überprüft. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der jährlichen Mitarbeiterbefragung sowie die Anforderungen von Stakeholdern, wie Kunden, in die Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener in die Bewertung mit ein. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Betriebsrat zu einer Vielzahl von sozialen und ethischen Themen statt.

Abhilfemaßnahmen:

Die Abhilfemaßnahmen werden regelmäßig sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Dies erfolgt unter anderem in der Risikomanagement- und Compliance-Koordinationsgruppe ("RICKO Team") und bei bestimmten Themen auch durch die Einbeziehung des Betriebsrats.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens erfolgt einmal jährlich sowie anlassbezogen. Bei der Einführung des Verfahrens wurde der Betriebsrat einbezogen, um sicherzustellen, dass die Interessen der potenziell betroffenen Mitarbeitenden umfassend berücksichtigt werden.

